

39. 1. Enthält der weitere Vertrieb des nach §. 5 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) von dem früheren Benutzer der Erfindung hergestellten und in den Verkehr gebrachten Gegenstandes der Erfindung durch Dritte einen Eingriff in die Rechte des Patentinhabers?

2. Ist nach §. 5 a. a. O. der frühere Benutzer der Erfindung dem Patentinhaber gegenüber zur ferneren Benutzung nur in dem Anfange befugt, in welchem er die Erfindung zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers benutzt hat?

Vgl. Bd. 5 Nr. 124.

II. Straffenat. Urf. v. 14. März 1882 g. B. Rep. 312/82.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Nach der Feststellung des Gerichtes sind die Fabrikanten Vinzenz K. und Rudolf S. in S. Inhaber eines laut Patenturkunde Nr. 5271 im Deutschen Reiche vom 30. August 1878 ab geschützten Patentcs auf einen eigentümlichen Kopierapparat, Hektograph genannt. Einen mit dem patentierten im wesentlichen identischen und demselben Zwecke dienenden Apparat hat der Angeklagte unter dem Namen „Vielschreiber“ verkauft und den Vertrieb desselben auch, trotz des ihm am 12. Mai 1879 zugegangenen Verbotes der Patentinhaber, nicht eingestellt. Gleichwohl erachtet das Gericht den Angeklagten des durch den §. 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 unter Strafe gestellten Vergehens nicht für schuldig, weil es als erwiesen annimmt, daß der Civilingenieur B. bereits zur Zeit der Anmeldung der Patentinhaber im Inlande eine

mit der patentierten im wesentlichen identische Erfindung gemacht und in Benutzung genommen hatte, den Gegenstand dieser Erfindung aber, den Vielschreiber, durch die Vermittelung der Firma Dr. & St. dem Angeklagten zur Weiterveräußerung gewerbsmäßig überlassen hat.

Die Revision rügt Verletzung der §§. 4, 5 und 34 des Patentgesetzes, weil das Gericht einmal zu Unrecht annehme, daß der Schutz, welchen der §. 5 a. a. O. dem B., als dem älteren Erfinder, gegenüber den Wirkungen des Patentes gewähre, auch dem Angeklagten zu gute komme, und dann, weil der Umfang jenes Schutzes auch nicht unbeschränkt sei, sondern seine Grenze in der Art und dem Umfange der Benutzung finde, in welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers genommen worden sei, und also derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eines Patentes den patentierten Gegenstand nur behufs Anstellung von Experimenten, nicht aber zum Zwecke des gewerbsmäßigen Vertriebes hergestellt habe, nach Anmeldung des Patentinhabers zur gewerbsmäßigen Herstellung und zum Vertriebe des patentierten Gegenstandes nicht berechtigt sei.

In ersterer Beziehung meint die Revision, daß, da der §. 5 a. a. O. nur demjenigen, welcher bereits vor Anmeldung des Patentes die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen habe, gestatte, den Gegenstand der patentierten Erfindung weiter zu benutzen, diese Bestimmung aber als eine Ausnahme von dem Principe des Patentrechtes strift zu interpretieren sei, jenes Recht auf andere nicht übertragen werden könne. Dem läßt sich nicht beitreten. Der §. 5 Abs. 1 a. a. O. bestimmt, daß die Wirkung des Patentes gegen denjenigen nicht eintritt, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen, oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Er enthält nicht eine Ausnahme von dem Principe des Patentrechtes, sondern eine Beschränkung des letzteren, wie sie zur Wahrung des geistigen Urheberrechtes geboten schien. Indem der §. 5 die Wirkung, welche das Patent nach §. 4 im allgemeinen hat, dem früheren Benutzer der Erfindung gegenüber ausschließt, gestattet er diesem, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen und feilzuhalten. Es kann unerörtert bleiben, ob dieses dem früheren Benutzer zustehende Recht durch Cession auf einen Dritten übertragbar ist; denn vorliegend handelt es sich um eine Cession

des dem Civilingenieur B. aus dem §. 5 a. a. O. zustehenden Rechtes nicht; nach der Feststellung des Gerichtes hat vielmehr B. die von ihm gefertigten Apparate der Firma Br. & St. zum Vertrieb überlassen, und von dieser hat der Angeklagte die B.'schen Apparate zum weiteren Vertriebe bezogen und nur solche weiter veräußert. Bei dieser Sachlage ergibt sich schon aus den betreffenden Bestimmungen des Patentgesetzes selbst, daß der Angriff der Revision ein verfehlter ist. Wenn der Civilingenieur B., weil er nach der Feststellung des Gerichtes die fragliche Erfindung bereits vor der Anmeldung der Patentinhaber in Benutzung genommen hatte, in Gemäßheit des §. 5 a. a. O. befugt war, den von ihm hergestellten Gegenstand der Erfindung in den Verkehr zu bringen, und den Patentinhabern ein Widerspruch dagegen nicht zustand, so liegt es auf der Hand, daß der weitere Vertrieb des von dem B. in den Verkehr gebrachten Gegenstandes durch Dritte einen Eingriff in die Rechte der Patentinhaber nicht enthält. Die Annahme des Gegenteiles würde zu einer offenbar nicht gewollten Beschränkung der Rechte des früheren Benutzers führen, da die Befugnis, den Gegenstand der Erfindung gewerbmäßig feilzuhalten, beeinträchtigt erscheinen müßte, wenn der Erwerber des Gegenstandes nicht befugt wäre, denselben weiter zu veräußern. Hierüber sind sich auch, wie aus der Verhandlung des Reichstages vom 1. Mai 1877 (Stenographische Berichte pro 1877 Bd. II S. 926) hervorgeht, die gesetzgebenden Faktoren völlig klar gewesen.

Angezweifelt ist es allerdings, ob der §. 5 Abs. 1 a. a. O. dem früheren Benutzer der Erfindung dem Patentinhaber gegenüber jede Benutzung der Erfindung gestattet, oder ob derselbe nicht vielmehr die Erfindung nur in dem bisherigen Umfange, d. h. in dem Umfange benutzen darf, in welchem er sie zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers benutzt, bezw. durch die getroffenen Veranstaltungen zu benutzen beabsichtigt hat.¹ Der Wortlaut des Gesetzes steht indessen denjenigen, welche den früheren Benutzer auf eine Benutzung in dem bisherigen Umfange einschränken wollen, nicht zur Seite. Das Gesetz bestimmt ganz allgemein, daß dem gegenüber, welcher die Erfindung zur Zeit der Patentanmeldung in Benutzung genommen, oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte, das Patent die ihm im §. 4 a. a. O. beilegte Wirkung nicht äußert, ohne zu unter-

¹ Vgl. Klostermann, Patentgesetz S. 153; Kohler, Patentrecht S. 137. D. E.

scheiden, von welcher Art und welchem Umfange die erfolgte, bezw. beabsichtigte Benutzung gewesen ist. Der Bericht der Reichstagskommission vom 22. April 1877, auf Grund dessen der in dem Entwurfe nicht enthaltene Zusatz: „oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte,“ in den §. 5 des Gesetzes übergegangen ist, ergiebt auch, daß man bei dem Inbennutznehmen an eine Benutzung in einem bestimmten Umfange nicht gedacht, sondern darunter nur die Ausführung der Erfindung im Gegensatz zu der bloß theoretischen Darstellung derselben verstanden hat (Drucksachen des Reichstages pro 1877 Bd. II. Nr. 144 S. 14). Unzutreffend wird für die gegenteilige Annahme auf den §. 44 a. a. O. hingewiesen. Die in diesem Paragraphen enthaltene Übergangsbestimmung beruht auf wesentlich anderen Voraussetzungen, als der §. 5 a. a. O. Der §. 44 setzt voraus, daß der Patentinhaber bereits auf Grund der Landesgesetze ein Patent erhalten hatte, und bezieht sich auf die Wirkungen, welche ein ihm demnächst auf Grund des Reichsgesetzes erteiltes Patent haben soll. Aus ihm lassen sich daher für die Auslegung des §. 5 nicht Folgerungen ziehen, welche mit dem Wortlaute dieses Paragraphen nicht in Einklang stehen. Übrigens ergeben auch die Motive, daß man keineswegs analoge Bestimmungen durch die §§. 5 und 44 a. a. O. hat treffen wollen. Die Rücksichtnahme auf die Rechte des Patentinhabers nötigt ebensowenig zu einer Beschränkung des früheren Benutzers bei Ausbeutung der Erfindung. Mögen immerhin die Vorteile, welche der Patentinhaber durch die Erteilung des Patentes zu erlangen hoffte, durch die freie Benutzung der Erfindung seitens eines früheren Benutzers nicht unerheblich beeinträchtigt werden, so reichen doch die Rechte des Patentinhabers nicht weiter, als nach den §§. 4 und 5 a. a. O. die Wirkung des Patentes reicht. Darüber hinaus hat er keine Rechte, welche zu schützen wären. Ferner kommt in Betracht, daß der frühere Benutzer, obwohl er in vielen Fällen als der erste Erfinder anzusehen sein wird und vor dem Patentinhaber den Patentschutz für sich hätte in Anspruch nehmen können, auch bei freier Benutzung der Erfindung sich in einer weniger günstigen Lage, als jener, befindet, da er die Ausbeutung der Erfindung Dritten zu untersagen nicht berechtigt ist. Insofern liegen nicht einmal Billigkeitsgründe vor, welche berechtigen könnten, dem Gesetze einen anderen Sinn beizulegen, als den, welcher sich aus den Worten desselben ergiebt. Somit kommt es auf den Um-

fang, in welchem B. die von ihm gemachte Erfindung zur Zeit der Anmeldung der Patentinhaber in Benutzung genommen hatte, nicht an und ebensowenig auf den Zweck, zu welchem dieses geschehen war. Der Vorwurf der Revision, daß das Gericht den Rechtsbegriff des Inbegriffes der Erfindung verkannt habe, ist daher ein unbegründeter. Aus der dem Wortlaute des Gesetzes entsprechenden Feststellung, daß B. zur Zeit der Patentanmeldung die fragliche Erfindung in Benutzung genommen hatte, konnte das Gericht ohne Rechtsirrtum folgern, daß gegen B. die Wirkung des Patentes nicht eingetreten ist. Eine Feststellung dahin, daß B. zur Zeit der Anmeldung des Patentes mit der Erfindung nur Versuche gemacht habe, ist von dem Gerichte nicht getroffen. Es bedarf daher auch nicht eines näheren Eingehens auf die Frage, ob das Gericht im Falle einer solchen Feststellung rechtlich verhindert gewesen sein würde, anzunehmen, daß B. die fragliche Erfindung im Sinne des §. 5 a. a. O. in Benutzung genommen habe.